

Bundesblatt

103. Jahrgang

Bern, den 4. Januar 1951

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
*Eindrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Verlängerung der Geltungsdauer und Ergänzung der Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen aus dem Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Zementwaren-Industrie

(Vom 3. Januar 1951)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 13. Juni 1950 *) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen aus dem Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Zementwaren-Industrie wird bis zum 31. Dezember 1951 verlängert.

Art. 2

Der vorgenannte Bundesratsbeschluss wird durch folgende Zusatzvereinbarung über die Ausrichtung von Absenzzuschlägen ergänzt:

Zusatzvereinbarung über die Ausrichtung von Absenzzuschlägen:

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Lohn (Stundenlohn einschliesslich Kinderzulage) für:

a. 2 Tage bei Todesfall des Ehegatten, der Eltern und eigener Kinder;

*) BBl 1950, II, 273.

- b. 1 Tag bei Geburt eigener, ehelicher Kinder;
- c. die für militärische Ausrüstungs- und Waffeninspektionen (einschliesslich Ortswehr und Luftschutz) benötigte Zeit, höchstens jedoch für 1 Tag.

Art. 8

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1951.

Bern, den 8. Januar 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesratsbeschluss betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer und Ergänzung der Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen aus dem Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Zementwaren-Industrie (Vom 3.Januar 1951)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1951
Date	
Data	
Seite	1-2
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 309

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.